

RS OGH 1961/10/4 6Ob366/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1961

Norm

ABGB §802

ABGB §821

ABGB §1409

Rechtssatz

Hat ein bedingt erbserklärter Erbe zufolge eines Erbübereinkommens mehr als den ihm seiner ideellen Erbquote entsprechenden Vermögenswert des Nachlaßvermögens erhalten, so erwirbt er hinsichtlich des seinen Erbteil übersteigenden Teiles des ihm zukommenden Vermögenswertes nicht von Todes wegen, sondern unter Lebenden. Besteht daher das Nachlaßvermögen allein aus einem Nachlaßgegenstand, auf den sich die in Frage kommende Nachlaßverbindlichkeit bezieht, so haftet der erbserklärte Erbe hinsichtlich des ihm zugefallenen Vermögenswertes, der seinen Erbteil übersteigt, nicht nach Maßgabe der sich aus der Rechtswohlthat des Inventars ergebenden Begrenzung (§§ 802, 821 ABGB), sondern nach Maßgabe des § 1409 ABGB. Seine Haftung beginnt daher in Ansehung des seinen Erbteil übersteigenden Vermögenswertes nicht schon mit der Einantwortung, sondern im Falle eines unbeweglichen Nachlaßgegenstandes erst mit der Übereignung des ihm zustehenden Liegenschaftsanteiles durch bürgerliche Einverleibung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 366/61
Entscheidungstext OGH 04.10.1961 6 Ob 366/61
Veröff: SZ 34/136

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0015481

Dokumentnummer

JJR_19611004_OGH0002_0060OB00366_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at